

spricht auch, dass § 16 SGB IX nach der gesetzgeberischen Intention eine Ergänzung zu den allgemeinen Vorschriften nach § 102 ff. SGB X sein soll, soweit § 16 SGB IX Abweichungen nicht besonders regelt.⁶² Es geht mithin nicht um eine vollständige Ersetzung der Kostenerstattung unter Rehabilitationsträgern. Im konkreten Fall sind die Voraussetzungen einer Erstattung nach § 16 Abs. 1 oder 2 SGB IX allerdings nicht erfüllt gewesen.⁶³

Nach der Ablehnung der vorrangig spezielleren Erstattungsregelung des § 16 SGB IX hat das OVG Saarlouis seine Entscheidung zur Erstattungspflicht der BA dann **auf § 104 SGB X gestützt**, weil der Jugendhilfeträger nachrangig verpflichtet gewesen sei. Dabei ergebe sich die Nachrangigkeit daraus, dass er bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Trägers nicht zur Leistung verpflichtet gewesen sei (§ 104 Abs. 1 S. 2 SGB X).⁶⁴ Die **Anspruchsberechtigung der Geförderten** gegen die Beklagte hat das OVG Saarlouis gemäß §§ 116 Abs. 2, 112 ff., 76 SGB III zutreffend dargelegt (s. dazu bereits oben). Hingewiesen sei diesbezüglich einzig noch zum einen auf die ebenfalls plausible Rechtsmeinung, dass es für den Erstattungsstreit nach § 104 SGB X nur auf das Vorliegen der Grundvoraussetzungen des Anspruchs der leistungsempfangenden Person gegen den auf Erstattung in Anspruch ge-

nommenen Träger ankommen kann, aber nicht auf die Durchführung der Maßnahme durch einen nach den Regeln des Erstattungspflichtigen zugelassenen Träger (s. § 176 Abs. 1 SGB III).⁶⁵ Zum anderen konnte die Erstattung nicht daran scheitern, dass die Förderung nach § 76 SGB III – wie sich aus § 3 Abs. 3 SGB III ergibt – eine Ermessensleistung ist, weil das Ermessen dahingehend reduziert war, dass einzig die Förderung der Fachpraktikerin-Ausbildung rechtmäßig war.⁶⁶ Schließlich hat das OVG die nicht ausdrücklich dem Gesetz zu entnehmende Frage überzeugend beantwortet, wie sich der **Nachrang der Leistungen des Jugendhilfeträgers** im Kontext von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB III (keine Leistungen der aktiven Arbeitsförderung durch BA, wenn andere öffentlich-rechtliche Stellen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet sind) und § 10 Abs. 1 S. 2 SGB VIII (Leistungen anderer Stellen als dem Jugendamt dürfen nicht versagt werden, weil das SGB VIII entsprechende Leistungen vorsieht) beantworten lässt. Denn auch wenn man keinen absoluten Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe annimmt, ergibt sich dieser vorliegend aus der Zielsetzung der konkreten Maßnahme (sog. „Schwerpunkttheorie“): Diese diene vorwiegend der Arbeitsförderung und die auf die spezifischen Bedürfnisse der Geförderten zurückgehenden sozialpädagogischen Bedürfnisse traten demgegenüber in den Hintergrund.⁶⁷

62 BT-Drs. 18/9522, S. 236 zu § 16 (Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern).

63 OVG Saarlouis v. 25.2.2026 – 1 A 169/23, BeckRS 2026, 3860 Rn. 47 ff.

64 OVG Saarlouis v. 25.2.2026 – 1 A 169/23, BeckRS 2026, 3860 Rn. 76. Allgemein zur Frage der Nachrangigkeit nach § 104 SGB X auch vertiefend: Becker, SGB 2019, 253, 256.

65 OVG Saarlouis v. 25.2.2026 – 1 A 169/23, BeckRS 2026, 3860 Rn. 98 m.w.N. zur Rechtsprechung des BVerwG.

66 OVG Saarlouis v. 25.2.2026 – 1 A 169/23, BeckRS 2026, 3860 Rn. 99.

67 OVG Saarlouis v. 25.2.2026 – 1 A 169/23, BeckRS 2026, 3860 Rn. 106 ff.

Das Nullintervall – § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB III und die Grenzen der Meldeobliegenheit bei sofortiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses: Anmerkung zum Urteil des SG Nordhausen vom 06.11.2025 – S 18 AL 653/24

Jens-Torsten Lehmann*

I. Einleitung

Kann eine Fristvorschrift ohne Frist funktionieren? Diese Frage klingt nach einem Randproblem für Methodenlehrbücher – ist aber, wie so oft im Sozialrecht, eine mit handfesten finanziellen Konsequenzen für Betroffene. Wer fristlos gekündigt wird, verliert seinen Arbeitsplatz in dem Moment, in dem er von der Kündigung erfährt. Zwischen Kenntnis der Beendigung und Beendigung selbst liegt – nichts. Kein Tag, keine Stunde, kein Zeitfenster, in dem die Agentur für Arbeit frühzeitig Vermittlungsbemühungen entfalten könnte.

Und dennoch soll der Gekündigte – so jedenfalls das SG Nordhausen in einem Urteil vom 06.11.2025 – innerhalb von drei Tagen nach diesem Nichts eine Arbeitsuchendmeldung nachholen, deren Normzweck zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erreichbar ist. Tut er das nicht, verliert er sieben Tage Arbeitslosengeld. Die Obliegenheit des § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB III greife auch dann, wenn Kenntnis- und Beendigungszeitpunkt zusammenfallen – so der Leitsatz, so die Überzeugung der Kammer.

Das Urteil verdient Aufmerksamkeit – nicht wegen seines Ergebnisses, das mit Blick auf den konkreten Sachverhalt vertretbar erscheinen mag, sondern wegen seiner dogmatischen Prämisse. Das SG subsumiert einen Fall unter eine

* Dr. Jens-Torsten Lehmann ist u.a. Fachanwalt für Sozialrecht und Mitglied der info also-Redaktion.

Fristvorschrift, die einen zeitlichen Vorlauf zwischen Kenntnis und Beendigung denklogisch voraussetzt. Es tut dies im Bewusstsein, höchststrichterlich ungeklärtes Terrain zu betreten – und lässt konsequenterweise die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zu.

Die Entscheidung wirft Fragen auf, die weit über den Einzelfall hinausreichen: Enthält § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB III eine immanente zeitliche Untergrenze? Wie verhält sich die Arbeitsuchendmeldung zur Arbeitslosmeldung, wenn beide funktional zusammenfallen? Und kann eine Obliegenheit, deren Normzweck im konkreten Fall nicht erreichbar ist, verfassungskonform mit einer Sperrzeit sanktioniert werden? Die nachfolgende Untersuchung nähert sich diesen Fragen über Wortlaut, Systematik und Normzweck und misst das Ergebnis am verfassungsrechtlichen Maßstab der Verhältnismäßigkeit. Sie gelangt zu dem Ergebnis, dass die Position des SG Nordhausen auf wackligem Fundament steht.

II. Der Fall des SG Nordhausen – Sachverhalt und tragende Gründe

Die 1993 geborene Klägerin bezog bis zum 21.03.2023 Arbeitslosengeld und nahm anschließend eine Beschäftigung als Maschinenbedienerin auf. Ab dem 03.07.2023 war sie wegen einer depressiven Episode arbeitsunfähig. Am 18.07.2023 kündigte die Arbeitgeberin fristlos – im Kündigungsschreiben mit ausdrücklichem Hinweis auf die Dreitagefrist zur Arbeitsuchendmeldung. Im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs wurde die Kündigung in eine ordentliche Kündigung zum 01.08.2023 umgewandelt. Bis zum 14.12.2023 bezog die Klägerin Krankengeld. Erst am 22.12.2023 meldete sie sich arbeitslos¹.

Die Beklagte stellte eine Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung für den Zeitraum vom 02.08.2023 bis 08.08.2023 fest und minderte die Anspruchsdauer um sieben Tage². Widerspruch und Klage blieben erfolglos.

Das SG stützt seine Entscheidung auf drei Säulen: Erstens greife § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB III seinem Wortlaut nach auch dann, wenn Kenntnis- und Beendigungszeitpunkt zusammenfallen – das Gesetz formuliere nicht, dass die Obliegenheit in diesem Fall entfalle³. Zweitens würde der Normzweck – Beschleunigung der Eingliederung – gefährdet, wenn bei fristlosen Kündigungen per se von der Meldeoblie-

genheit abgesehen werde, da die Agentur für Arbeit andernfalls „vom Versicherungsfall überrascht“ werde⁴. Drittens sei die Klägerin trotz Arbeitsunfähigkeit in der Lage gewesen, eine arbeitsgerichtliche Kündigungsschutzklage zu führen, sodass ihr auch eine formlose Arbeitsuchendmeldung zumutbar gewesen sei⁵.

Eine teleologische Reduktion des § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB III erwog das SG nur für den Fall, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die spätere Geltendmachung eines Arbeitslosengeldanspruchs prognostisch ausgeschlossen sei – ließ die Frage aber offen, da zum Zeitpunkt der Kündigung nicht absehbar war, dass die Klägerin ihren Restanspruch innerhalb der Vierjahresfrist des § 161 Abs. 2 SGB III nicht mehr würde geltend machen können⁶. Die Berufung wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen⁷.

III. Die zeitliche Struktur des § 38 Abs. 1 SGB III

1. Der Regelfall: Satz 1

§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB III verpflichtet Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Die Norm ist als versicherungsrechtliche Obliegenheit ausgestaltet – nicht als erzwingbare Rechtspflicht⁸. Ihr Zweck liegt in der Beschleunigung der Eingliederung. Die Agentur für Arbeit soll schon vor Eintritt des Versicherungsfalls feststellen können, in welche berufliche Tätigkeit der Arbeitsuchende vermittelt werden kann⁹. Die Gesetzesbegründung formuliert dieses Ziel unmissverständlich. Betroffene sollen sich „so früh wie möglich“ arbeitsuchend melden, damit die Arbeitsverwaltung „sofort“ mit Vermittlungsmaßnahmen beginnen könne¹⁰. Der Dreimonatszeitraum bildet den Regelfall – und zugleich den normativen Idealfall: maximaler Vorlauf, maximale Vermittlungschance, maximale Präventionswirkung.

2. Die Verkürzungsregel: Satz 2

Satz 2 regelt den Fall, dass die Dreimonatsfrist nicht eingehalten werden kann, weil zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunkts und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate liegen.

1 SG Nordhausen, Urt. v. 06.11.2025 – S 18 AL 653/24, BeckRS 2025, 33525.

2 Sperrzeitbescheid und Bewilligungsbescheid, jeweils vom 08.02.2024, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.2024. Die praxisübliche Doppelbescheidung – Feststellung der Sperrzeit einerseits, Umsetzung in der Bewilligung andererseits – bildet nach ständiger Rechtsprechung eine einheitliche Regelung, BSG, Urt. v. 13.03.2018 – B 11 AL 12/17 R, BeckRS 2018, 12325.

3 SG Nordhausen, Urt. v. 06.11.2025 – S 18 AL 653/24, BeckRS 2025, 33525 Rn. 21.

4 SG Nordhausen, Urt. v. 06.11.2025 – S 18 AL 653/24, BeckRS 2025, 33525 Rn. 22 unter Verweis auf BT-Drs. 15/25, S. 27.

5 SG Nordhausen, Urt. v. 06.11.2025 – S 18 AL 653/24, BeckRS 2025, 33525 Rn. 26.

6 SG Nordhausen, Urt. v. 06.11.2025 – S 18 AL 653/24, BeckRS 2025, 33525 Rn. 22.

7 SG Nordhausen, Urt. v. 06.11.2025 – S 18 AL 653/24, BeckRS 2025, 33525 Rn. 29.

8 Jüttner, in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, § 38 Rn. 5.

9 Jüttner, in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, § 38 Rn. 4 unter Verweis auf BT-Drs. 15/25, S. 27.

10 SG Nordhausen, Urt. v. 06.11.2025 – S 18 AL 653/24, BeckRS 2025, 33525 Rn. 22 unter Verweis auf BT-Drs. 15/25, S. 27.

Der Versicherte muss sich dann innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts arbeitsuchend melden. Jüttner beschreibt die Funktion der Norm präzise: Die Dreitagefrist greift, wenn der Versicherte die Frist des Satzes 1 „aus tatsächlichen Gründen nicht einhalten kann“¹¹. Der LPK formuliert es ähnlich: Satz 2 „schafft Abhilfe“, wenn die Frist des Satzes 1 nicht gewahrt werden kann¹². Die Überschrift bei Schön ordnet die Vorschrift systematisch als „Einschränkung der Verpflichtung im Falle eines befristeten Arbeitsverhältnisses“ ein¹³ – die Norm wird also als Auffangregel für verkürzte Fristen verstanden, nicht als Generalklausel für jede denkbare Beendigungskonstellation.

Beiden Kommentierungen ist ein gemeinsamer Ausgangspunkt eigen. Satz 2 setzt einen messbaren Zeitraum zwischen Kenntnis und Beendigung voraus, der lediglich kürzer ist als drei Monate. Die kausale Wendung bei Jüttner – „so dass“ der Versicherte die Frist „nicht einhalten kann“¹⁴ – ist aufschlussreich. Wer die Frist „nicht einhalten kann“, hat eine Frist, die er verfehlt. Wer gar keine Frist hat, weil Kenntnis und Beendigung zusammenfallen, verfehlt keine Frist – er steht außerhalb des Regelungsbereichs.

3. Das Nullintervall: ein nicht geregelter Grenzfall

Bei einer fristlosen Kündigung fallen Kenntnis des Beendigungszeitpunkts und Beendigung denknotwendig zusammen. Zwischen beiden „liegt“ nicht „weniger als drei Monate“ – es liegt gar nichts. Die Formulierung des Satzes 2 – „Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunkts und der Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate“ – setzt sprachlogisch einen Zeitraum voraus, der gemessen werden kann. Ein *Nullintervall* ist kein Zeitraum, sondern die Abwesenheit eines Zeitraums. Die Subsumtion eines Nullintervalls unter eine Fristvorschrift ist – um es vorsichtig zu formulieren – ein Grenzfall, den der Gesetzgeber nicht bedacht hat.

Die Gesetzgebungsgeschichte bestätigt diesen Befund. Die Meldeobligenheit wurde durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002¹⁵ als § 37b SGB III eingeführt. Die Gesetzesbegründung nennt drei Konstellationen, in denen die Meldepflicht entsteht: die ordentliche Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, das Auslaufen eines befristeten Arbeitsverhältnisses und die Zweckerreichung bei einem zweckbefristeten Arbeitsverhältnis¹⁶. Alle drei Beispiele setzen strukturell

einen zeitlichen Vorlauf zwischen Kenntnis und Beendigung voraus – die Kündigungsfrist, das bekannte Enddatum, die Mindestfrist des § 15 Abs. 2 TzBfG. Die fristlose Kündigung – der einzige Fall, in dem dieser Vorlauf nicht existiert – wird nicht erwähnt. Dass dies kein redaktionelles Versehen ist, zeigt die parallel konzipierte Informationspflicht des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III: Auch sie setzt ausdrücklich an der Phase „vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ an¹⁷. Das gesamte normative Gefüge – Arbeitgeberpflicht, Arbeitnehmerobliegenheit, der seinerzeit geplante Freistellungsanspruch nach § 629a BGB-E – ist als Präventionsinstrument für die Übergangsphase zwischen Kenntnis und Beendigung konzipiert. Bei einer fristlosen Kündigung fällt diese Übergangsphase weg – und mit ihr der normative Rahmen, in den die Meldeobligenheit eingebettet ist.

IV. Drei Auslegungsargumente gegen die Anwendbarkeit bei fristloser Kündigung

1. Wortlaut: Kein Zeitraum, keine Frist

Das SG Nordhausen argumentiert, der Wortlaut des § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB III formuliere „lediglich“, dass zwischen Kenntnis und Beendigung weniger als drei Monate liegen müssten – dass die Obliegenheit bei einem Zusammenfall beider Zeitpunkte entfalle, sei „nicht formuliert“¹⁸. Das ist richtig – aber es ist auch nicht formuliert, dass die Norm bei einem Nullintervall *greift*. Die Argumentation des SG beruht auf einem Schluss vom Schweigen des Gesetzes auf dessen Regelungsgehalt. Ein solcher Schluss ist methodisch nur dann tragfähig, wenn die Norm ihrem Wortlaut nach den streitigen Fall tatsächlich erfasst. Genau das ist zweifelhaft. Denn „liegen zwischen“ setzt sprachlogisch zwei voneinander unterscheidbare Zeitpunkte voraus, zwischen denen ein messbarer Abstand besteht. Null ist kein Abstand – Null ist die Identität beider Zeitpunkte. Die Formulierung „weniger als drei Monate“ beschreibt einen Zeitraum, der zwar kürzer ist als die Regelfrist, aber eben ein Zeitraum bleibt. Der Wortlaut markiert damit allenfalls die äußerste Grenze einer noch vertretbaren Auslegung – nicht deren gesichertes Ergebnis.

2. Systematik: § 38 SGB III ist nicht § 141 SGB III

Die entscheidende systematische Schwäche der SG-Argumentation liegt in der Nichtunterscheidung von *Arbeits-*

11 Jüttner, in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, § 38 Rn. 22.

12 Schön, in: Böttiger u.a., LPK-SGB III, 4. Aufl. 2025, § 38 Rn. 10.

13 Schön, in: Böttiger u.a., LPK-SGB III, 4. Aufl. 2025, § 38 Rn. 10 Überschrift zu Abschnitt II.2.

14 Jüttner, in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, § 38 Rn. 22.

15 BGBl. 2002 I 4607.

16 BT-Drs. 15/25, S. 27. Die Gesetzesbegründung nennt ausschließlich Konstellationen mit zeitlichem Vorlauf zwischen Kenntnis und Beendigung: ordentliche Kündigung („unverzüglich nach Zugang der Kündigung“), befristetes Arbeitsverhältnis („nicht früher

als drei Monate vor Ablauf“), zweckbefristetes Arbeitsverhältnis („unverzüglich nach der Unterrichtung durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung“). Die fristlose Kündigung wird nicht erwähnt.

17 § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III; zur Begründung BT-Drs. 15/25, S. 26; vgl. auch BT-Drs. 15/25, S. 40 (Begründung zu § 629a BGB-E): „Dazu soll während des noch bestehenden Arbeitsverhältnisses das Arbeitsamt u.a. ein Profiling durchführen.“

18 SG Nordhausen, Urt. v. 06.11.2025 – S 18 AL 653/24, BeckRS 2025, 33525 Rn. 21.

chendameldung (§ 38 SGB III) und *Arbeitslosmeldung* (§ 141 SGB III). Beide Instrumente sind funktional verschieden. Die Arbeitsuchendameldung dient der *frühzeitigen* Vermittlung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit; die Kommentarliteratur spricht von der sogenannten „Job-to-Job“-Phase¹⁹. Die Arbeitslosmeldung nach § 141 SGB III setzt dagegen den Eintritt der Arbeitslosigkeit oder deren unmittelbares Bestehen voraus und begründet den Leistungsanspruch²⁰. Beide Meldungen können zwar zusammenfallen – Jüttner stellt ausdrücklich klar, dass die Arbeitslosmeldung die Arbeitsuchendameldung enthält²¹ –, sind aber normativ nicht identisch.

Bei einer fristlosen Kündigung existiert keine „Job-to-Job“-Phase. Der Versicherte befindet sich nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis, aus dem heraus die Agentur für Arbeit Vermittlungsbemühungen entfalten könnte. Was das SG Nordhausen als Arbeitsuchendameldung verlangt, ist funktional eine nachträgliche Mitteilung über die bereits eingetretene Beendigung – also der Sache nach eine Arbeitslosmeldung, die von § 141 SGB III erfasst wird.

§ 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III bestätigt diesen Befund auf systematischer Ebene. Die Arbeitsvermittlung ist nach dieser Vorschrift nur bis zum angegebenen Beendigungszeitpunkt durchzuführen²². Das SG wischt diesen Einwand mit dem Argument weg, die Norm begrenze lediglich „Vermittlungskapazitäten“²³. Das greift zu kurz. Wenn die Vermittlung nach der Beendigung ohnehin nicht mehr auf Grundlage der Arbeitsuchendameldung durchzuführen ist, verliert die Obliegenheit zur frühzeitigen Meldung ihren funktionalen Anknüpfungspunkt. Warum soll jemand eine Meldung nachholen, die nach dem Gesetz keine Vermittlungsaktivitäten mehr auslösen kann?

3. Normzweck: Wo kein Vorlauf, da kein Vermittlungsgewinn

Die Gesetzesbegründung spricht davon, dass Arbeitnehmer, die „nicht rechtzeitig“ auf ihren Eingliederungsbedarf hinweisen, das Risiko der Arbeitslosenversicherung erhöhen²⁴. „Rechtzeitig“ impliziert einen Zeitraum vor dem Versicherungsfall. Wer gleichzeitig mit dem Versicherungsfall von dessen Eintritt erfährt, kann definitionsgemäß nicht „rechtzeitig“ handeln – er kann nur noch nachträglich reagieren.

Und genau das ist die Funktion der Arbeitslosmeldung nach § 141 SGB III, nicht die der Arbeitsuchendameldung nach § 38 SGB III. Der Normzweck des § 38 SGB III ist in Rechtsprechung und Gesetzesmaterialien einheitlich beschrieben: Einwirkung auf das Verhalten des Arbeitnehmers, um den Eintritt des Versicherungsfalls zu vermeiden oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen²⁵. Das BSG betont ausdrücklich, dass die Versichertengemeinschaft nur für Risikofälle eintreten muss, deren Eintritt der Versicherte zu vertreten hat²⁶. Wer zu Unrecht fristlos gekündigt wird, hat den Versicherungsfall aber nicht zu vertreten – er ist ihm widerfahren. Die Präventionswirkung der Meldeobliegenheit kann in dieser Konstellation nicht eintreten, weil die Arbeitslosigkeit bereits Realität ist, bevor die Obliegenheit überhaupt greifen könnte.

Das SG argumentiert, der Normzweck werde gleichwohl „gefährdet“, wenn bei fristlosen Kündigungen per se von der Obliegenheit abgesehen werde, da die Agentur für Arbeit andernfalls „vom Versicherungsfall überrascht“ werde²⁷. Dieses Argument verschiebt den Normzweck: Aus der frühzeitigen Vermittlung wird eine bloße Informationsfunktion der Meldung. § 38 SGB III ist aber keine Informationsnorm – er ist eine Vermittlungsnorm²⁸. Wäre es dem Gesetzgeber nur um die Information der Agentur für Arbeit gegangen, hätte er keine Fristvorschrift mit Sperrzeitbewehrung geschaffen, sondern eine einfache Mitteilungspflicht.

Die Gesetzesbegründung macht dies an zwei Stellen besonders deutlich. Zum einen konzipiert sie die Meldeobliegenheit ausdrücklich für die Phase „während des noch bestehenden Arbeitsverhältnisses“, in der die Arbeitsverwaltung ein Profiling durchführen und den Arbeitnehmer bei der Stellensuche betreuen soll²⁹. Zum anderen beschreibt sie den Schaden der verspäteten Meldung als Verzögerung der Einleitung von Vermittlungsbemühungen, die dem Arbeitsamt die Möglichkeit nehme, „den Eintritt des Schadensfalles zu vermeiden bzw. den Umfang des Versicherungsschadens zu reduzieren“³⁰. „Verzögern“ setzt voraus, dass es einen Zeitraum gibt, in dem Vermittlungsbemühungen hätten eingeleitet werden können – und dass die verspätete Meldung diesen Zeitraum verkürzt. Bei einem Nullintervall gibt es nichts zu verzögern. Es gab nie ein Zeitfenster für frühzeitige Vermittlung. Und den „Eintritt des Schadensfalles“ kann die Meldung nicht mehr „vermeiden“, weil der Schadensfall – die Arbeitslosigkeit – bereits eingetreten ist. Die Degradierung des Normzwecks zur bloßen Kenntnisnahme-Funktion überdehnt den Anwendungsbereich der Vorschrift über ihre teleologische Tragfähigkeit hinaus.

19 Schön, in: Böttiger u.a., LPK-SGB III, 4. Aufl. 2025, § 38 Rn. 20: „Vermittlung aus einer noch bestehenden Beschäftigung heraus (sog[enanntes] Job-to-Job)“; vgl. auch Jüttner, in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, § 38 Rn. 4.

20 § 141 Abs. 1 SGB III; zur Abgrenzung: Jüttner, in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, § 38 Rn. 35.

21 Jüttner, in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, § 38 Rn. 35: „Umgekehrt enthält die Arbeitslos- die Suchendameldung.“

22 § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III; vgl. Jüttner, in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, § 38 Rn. 90.

23 SG Nordhausen, Urt. v. 06.11.2025 – S 18 AL 653/24, BeckRS 2025, 33525 Rn. 23.

24 BT-Drs. 15/25, S. 31.

25 BT-Drs. 15/25, S. 27; BSG, Urt. v. 25.05.2005 – B 11a/11 AL 81/04 R, BeckRS 2009, 63355.

26 BSG, Urt. v. 13.03.2018 – B 11 AL 12/17 R, BeckRS 2018, 12325.

27 SG Nordhausen, Urt. v. 06.11.2025 – S 18 AL 653/24, BeckRS 2025, 33525 Rn. 22.

28 Vgl. Jüttner, in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, § 38 Rn. 3; Schön, in: Böttiger u.a., LPK-SGB III, 4. Aufl. 2025, § 38 Rn. 1.

29 BT-Drs. 15/25, S. 40 (Begründung zu § 629a BGB-E).

30 BT-Drs. 15/25, S. 31 (Begründung zu § 140).

V. Verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeit: Obliegenheit ohne erreichbares Ziel

Die verfassungsrechtliche Dimension der Frage wird vom SG Nordhausen nicht erörtert – zu Unrecht. Das BSG betont in ständiger Rechtsprechung, dass eine Obliegenheitsverletzung dem Leistungsberechtigten nur bei subjektiv vorwerfbarem Verstoß entgegengehalten werden kann. Es stützt sich dabei ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BVerfG³¹. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld unterfällt dem Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG³². Seine Minderung durch eine Sperrzeit ist ein Eingriff, der den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen muss.

Das SG bejaht die subjektive Vorwerfbarkeit im Wesentlichen mit zwei Argumenten: dem Hinweis im Kündigungsschreiben, der die Klägerin „in einfacher Sprache“ auf die Dreitagefrist aufmerksam gemacht habe, und ihrer Fähigkeit, eine arbeitsgerichtliche Kündigungsschutzklage zu führen³³. Beide Argumente überzeugen nicht.

Zwar belegt der Hinweis im Kündigungsschreiben die Kenntnis von einer Meldepflicht – aber nicht die Kenntnis davon, dass sie auch bei einem Nullintervall gilt – wenn also Kündigung und Beendigung zusammenfallen und die Gekündigte zudem arbeitsunfähig erkrankt ist. Gerade dies ist die rechtlich umstrittene Frage. Ein pauschaler Hinweis auf die Dreitagefrist, wie ihn Arbeitgeber standardmäßig in Kündigungsschreiben aufnehmen, kann die Kenntnis einer Obliegenheit belegen, deren Anwendbarkeit unstreitig ist. Er kann nicht die Kenntnis einer Obliegenheit belegen, deren Anwendbarkeit das erkennende Gericht selbst für höchst richterlich klärungsbedürftig hält.

Auch das Argument der Kündigungsschutzklage trägt nicht. Wer sich gegen eine fristlose Kündigung wehrt, reagiert auf eine existenzielle arbeitsrechtliche Bedrohung. Dass daneben eine sozialrechtliche Meldeobliegenheit läuft, deren Verletzung sieben Tage Arbeitslosengeld kostet, liegt außerhalb des Erwartungshorizonts eines juristischen Laien – zumal eines Laien, der sich zum Zeitpunkt der Kündigung in einer depressiven Episode befindet, arbeitsunfähig ist und Krankengeld bezieht. Das SG schließt von der Fähigkeit, sich arbeitsgerichtlich zur Wehr zu setzen, auf die Kenntnis einer sozialrechtlichen Obliegenheitsstruktur, die selbst in der Fachliteratur als ungeklärt gilt. Das ist ein Schluss, der mehr voraussetzt, als er belegt.

Die Verschuldensprüfung, die das BSG als „doppelte Verschuldensprüfung“ konzipiert hat³⁴, verlangt die Prüfung

sowohl der Kenntnis von der Obliegenheit als auch der vorwerfbaren Unterlassung im Einzelfall. Beides wird vom SG nicht mit der gebotenen Differenzierung behandelt.

Hinzu kommt ein strukturelles Problem. Die Sanktionierung einer Obliegenheit, deren Normzweck im konkreten Fall nicht erreichbar ist, wirft die Frage auf, ob der Eingriff in den eigentumsrechtlich geschützten Leistungsanspruch überhaupt geeignet ist, den gesetzgeberischen Zweck zu fördern. Eine Sperrzeit, die den Versicherten zu einem Verhalten anhalten soll, das im Zeitpunkt der Obliegenheitsverletzung keine Vermittlungswirkung mehr entfalten kann, verfehlt das *Eignungskriterium* – und damit bereits die erste Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

VI. Der arbeitsgerichtliche Vergleich als Sonderfall

Ein Aspekt, den das SG nicht vertieft, verdient eine gesonderte Betrachtung. Die fristlose Kündigung vom 18.07.2023 wurde durch einen arbeitsgerichtlichen Vergleich in eine ordentliche Kündigung zum 01.08.2023 umgewandelt. Damit bestand das Arbeitsverhältnis rechtlich bis zum 01.08.2023 fort – zwischen der Kenntnis von der (ursprünglichen) fristlosen Kündigung und der (nachträglichen) Beendigung lagen also knapp zwei Wochen.

Man könnte argumentieren, dass sich mit dem Vergleich ein Zeitraum „zwischen Kenntnis und Beendigung“ im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB III eröffnet hat und die Norm deshalb doch anwendbar sei. Das SG stellt indes zutreffend auf den Kenntniszeitpunkt ab – den 18.07.2023 –, nicht auf das nachträglich vereinbarte Beendigungsdatum. Denn die Meldeobliegenheit knüpft an die Kenntnis der Beendigung an, nicht an deren rechtliche Modalitäten³⁵. Im Zeitpunkt der Kenntnisnahme stand für die Klägerin fest: Das Arbeitsverhältnis ist sofort beendet. Dass ein späterer Vergleich die Beendigung auf einen anderen Zeitpunkt verschiebt, ändert an der subjektiven Kenntnis im Moment der fristlosen Kündigung nichts. Eine nachträgliche Heilung des Nullintervalls durch den arbeitsgerichtlichen Vergleich scheidet daher aus – die Frage der Anwendbarkeit des § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB III bleibt virulent.

VII. Die offengelassene teleologische Reduktion

Das SG Nordhausen stützt sich für die Möglichkeit einer teleologischen Reduktion auf Jüttner, der in seiner Kommentierung zu § 38 eine Ausnahme von der Meldeobliegenheit erwäge³⁶. Eine nähere Lektüre dieser Passage offenbart al-

31 BSG, Urt. v. 13.03.2018 – B 11 AL 12/17 R, BeckRS 2018, 12325 unter Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 10.02.1987 – 1 BvL 15/83, BeckRS 1980, 43371.

32 BVerfG, Beschl. v. 12.02.1986 – 1 BvL 39/83, BeckRS 1980, 42142.

33 SG Nordhausen, Urt. v. 06.11.2025 – S 18 AL 653/24, BeckRS 2025, 33525 Rn. 24 und 26.

34 BSG, Urt. v. 28.08.2007 – B 7/7a AL 56/06 R, BeckRS 2007, 48434. Die SG-Entscheidung datiert die Fundstelle in Rn. 24 versehentlich auf den 28.07.2007.

35 Jüttner, in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, § 38 Rn. 30 f.; vgl. auch § 38 Abs. 1 Satz 3 SGB III, wonach die Pflicht zur Meldung unabhängig davon besteht, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird.

36 SG Nordhausen, Urt. v. 06.11.2025 – S 18 AL 653/24, BeckRS 2025, 33525 Rn. 22.

lerdings, dass das SG die Kommentarstelle auf einen Fall anwendet, den sie nicht adressiert.

Jüttner behandelt in Rn. 48 die Konstellation des freiwilligen Ausscheidens aus dem Arbeitsleben. Der Versicherte nimmt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Hochschulstudium auf, pflegt einen Angehörigen oder wird selbständig. In diesen Fällen ist er nicht arbeitsuchend – die Meldeobliegenheit entfällt, weil der Normzweck von vornherein nicht erreicht werden kann. Die Einschränkung, die Jüttner formuliert, bezieht sich auf eine „dauerhafte Unterbrechung der Arbeitsuche, die die spätere Geltendmachung eines Alg-Anspruchs (voraussichtlich) mangels Anwartschaft ausschließt“³⁷. Es geht also um die *prognostische Arbeitsmarktferne* des Versicherten – nicht um die *zeitliche Struktur* der Beendigung.

Die fristlose Kündigung einer arbeitsunfähig erkrankten Maschinenbedienerin, die über einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld verfügt und nach Genesung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen wird, hat mit dieser Konstellation nichts gemein. Die Klägerin war nicht arbeitsmarktfern – sie war krank. Das SG überträgt ein Kriterium, das für den freiwilligen Rückzug vom Arbeitsmarkt entwickelt wurde, auf eine Fallgruppe, für die es nicht konzipiert ist. Das eigentliche Problem – ob § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB III bei einem Nullintervall überhaupt tatbestandlich greift – wird von Jüttner an keiner Stelle seiner Kommentierung behandelt. Es ist schlicht eine offene Frage.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Jüttner selbst als stellvertretender Direktor am SG Nordhausen tätig ist³⁸. Dass sein eigenes Gericht seine Kommentierung zitiert, ist keine Unregelmäßigkeit – aber der Umstand, dass die entscheidende Passage auf einen anderen Sachverhalt gemünzt ist, wirft ein Licht auf die Sorgfalt, mit der die dogmatische Weichenstellung in den Entscheidungsgründen vorgenommen wurde.

Das richtige Kriterium für eine teleologische Reduktion ist nicht die prognostische Arbeitsmarktferne des Versicherten, sondern die *funktionale Erreichbarkeit des Normzwecks*. Kann die Obliegenheit ihren Zweck – frühzeitige Vermittlung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit – im konkreten Fall nicht mehr erfüllen, weil Kenntnis und Beendigung zusammenfallen, läuft sie ins Leere. Die teleologische Reduktion korrigiert dann keinen Ausnahmefall, sondern markiert die Grenze, die der Tatbestand von sich aus zieht.

VIII. Die Berufungszulassung als Wegweiser

Das SG hat die Berufung nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Zu Recht: Die Frage, ob § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB III auch bei einem Nullintervall zwischen Kenntnis und Beendigung greift, ist höchststrichterlich ungeklärt. Das BSG hat in seinen Leitscheidungen zu § 38 SGB III³⁹ ausschließlich über Konstellationen entschieden, in denen zwischen Kenntnis und Beendigung ein zeitlicher Zwischenraum bestand. Auch die Kommentarliteratur ist gespalten: Winkler hält § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB III bei fristlosen Kündigungen möglicherweise für nicht anwendbar – das SG selbst zitiert diese Position als „anderer Ansicht womöglich“⁴⁰.

Das Berufungsgericht wird die Frage klären müssen. Es wäre zu wünschen, dass es – unabhängig vom Ergebnis – die Revision zulässt.

IX. Praxishinweis

Solange die Rechtslage ungeklärt ist, bleibt Betroffenen und ihren Beratern nur die doppelte Strategie: melden und anfechten.

Wer fristlos gekündigt wird, sollte sich – unabhängig von einer etwaigen Arbeitsunfähigkeit – innerhalb von drei Tagen formlos bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Die Meldung kann seit dem 01.01.2022 in jeder Form erfolgen: schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder online⁴¹. Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich. Diese Meldung ist als reine Vorsichtsmaßnahme zu verstehen – sie kostet nichts und sichert den Leistungsanspruch.

Parallel sollte jeder Sperrzeitbescheid, der auf eine verspätete Arbeitsuchendmeldung nach fristloser Kündigung gestützt wird, im Widerspruchs- und Klageverfahren angegriffen werden. Die hier dargestellten Argumente – Wortlaut, Systematik, Normzweck, Verhältnismäßigkeit – bieten substantielle Angriffspunkte, die über den Einzelfall hinausreichen. Die Berufungszulassung durch das SG Nordhausen zeigt, dass auch die Instanzgerichte die Rechtslage für offen halten.

Für die arbeitsrechtliche Beratung ergibt sich eine Parallelpflicht: Arbeitgeber, die fristlos kündigen, sollten im Kündigungsschreiben auf die Dreitagefrist nach § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB III hinweisen – auch wenn die Anwendbarkeit der Norm in dieser Konstellation zweifelhaft ist. Der Hinweis schadet nicht und kann dem Arbeitnehmer die Sperrzeit ersparen. Die Arbeitgeberin im Nordhäuser Fall hat dies getan

37 Jüttner, in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, § 38 Rn. 48.

38 Vgl. die Autorenangaben in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021: „Dr. Andreas Jüttner, Richter am Sozialgericht (stVDir), Nordhausen.“

39 BSG, Urt. v. 13.03.2018 – B 11 AL 12/17 R, BeckRS 2018, 12325; BSG, Urt. v. 30.08.2018 – B 11 AL 2/18 R, BeckRS 2018, 31088.

40 SG Nordhausen, Urt. v. 06.11.2025 – S 18 AL 653/24, BeckRS 2025, 33525 Rn. 20 unter Verweis auf Winkler, in: BeckOGK, SGB III, Stand 01.03.2019, § 38 Rn. 23.

41 Jüttner, in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl. 2021, § 38 Rn. 32.

– eine Sorgfalt, die nicht selbstverständlich ist und die das Verschuldensargument des SG erst ermöglicht hat.

X. Schlussbetrachtung

Das Urteil des SG Nordhausen ist kein schlechtes Urteil. Es setzt sich ernsthaft mit einer ungeklärten Rechtsfrage auseinander, wägt Wortlaut und Normzweck ab und zieht mit der Berufungszulassung die richtige Konsequenz aus der eigenen Unsicherheit. Aber es trifft die falsche Entscheidung – jedenfalls dogmatisch.

§ 38 Abs.1 SGB III ist eine Norm, die auf Vorlauf angelegt ist. Satz 1 verlangt drei Monate, Satz 2 gewährt drei Tage – beides setzt voraus, dass zwischen Kenntnis und

Beendigung ein Zeitraum liegt, in dem die Agentur für Arbeit Vermittlungsbemühungen entfalten kann. Bei einer fristlosen Kündigung existiert dieser Zeitraum nicht. Die Norm läuft ins Leere. Wer sie gleichwohl anwendet, degradiert eine Vermittlungspflicht zur bloßen Informationspflicht und sanktioniert ein Verhalten, das den Normzweck nicht mehr fördern kann. Das ist weder systematisch stimmig noch verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die Frage verdient eine höchstichterliche Klärung. Bis dahin gilt: Das Nullintervall ist der Lackmustest für die Auslegungsgrenzen des § 38 SGB III. Wer ihn besteht, ohne die Norm zu überdehnen, hat verstanden, dass Fristen einen Anfang und ein Ende brauchen – und dass zwischen beidem mehr als nichts liegen muss.

Entscheidungen zur Arbeitsförderung (SGB III)

§§ 74 ff., 112 ff. SGB III, § 66 BBiG, § 10 SGB VIII, § 14 SGB IX, § 102 ff SGB X

Kostenerstattungsanspruch des Jugendhilfeträgers gegen die Bundesagentur für Arbeit für eine Ausbildungsmaßnahme nach § 66 BBiG mit sozialpädagogischen Hilfeanteilen

OVG Saarlouis vom 25.2.2026 – 1 A 169/23

Leitsätze der Redaktion

Ist in einem Erstattungsstreitverfahren zwischen vorleistendem Jugendhilfeträger und Bundesagentur für Arbeit neben den §§ 103, 104 SGB X auch über § 102 SGB X zu befinden, handelt es sich um einen den Verwaltungsrechtsweg eröffnenden (§ 114 Satz 2 SGB X) einheitlichen Erstattungsanspruch.

Die Ausbildung nach § 66 BBiG stellt eine förderfähige außerbetriebliche Berufsausbildung i.S.d. §§ 74 ff., § 112 ff., § 116 SGB III dar.

Im Erstattungsverhältnis nach den §§ 102 ff SGB X ist der Antrag einer/s Jugendlichen auf Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung als Antrag eines behinderten Menschen (§ 2 Abs. 1 SGB IX) auf eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 Nr. 2 SGB IX) zu behandeln; die Zuständigkeit der beteiligten Träger beurteilt sich daher nach den §§ 6, 14, 16 SGB IX.

Wird der Förderantrag nicht weitergeleitet, obwohl dies in der 2-Wochen-Frist möglich gewesen wäre, schließt § 14 Abs. 2 SGB IX eine Erstattung nach § 102 SGB X aus.

Hat der Jugendhilfeträger die Bildungsmaßnahme ohne zielgerichteten Eingriff in die vorrangige Zuständigkeit der BA gefördert, hat er nach § 104 SGB X Anspruch auf Kostenerstattung.

Dem Erstattungsanspruch steht nicht entgegen, dass es sich um eine Ermessensleistung handelt.

Der Volltext des Urteils ist unter <https://recht.saarland.de/bssl/document/NJRE001636479> abrufbar. Zu den grundsätzlichen Fragen, die das Urteil erörtert, s. die Anmerkung in diesem Heft, S. 169 ff.

§§ 38, 159 SGB III

Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung

SG Nordhausen vom 6.11.2025 – S 18 AL 653/24

Leitsätze der Redaktion

1. § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB III erfasst nur Fälle, in denen zwischen Kenntnis und Beendigung ein – wenn auch verkürzter – Zeitraum liegt. Ein Nullintervall ist kein verkürzter Zeitraum.

2. Fallen Kenntnis und Beendigung zusammen, kann der Normzweck der frühzeitigen Vermittlung nicht mehr erreicht werden. Die nachträgliche Mitteilung über die bereits eingetretene Arbeitslosigkeit ist Gegenstand der Arbeitslosmeldung nach § 141 SGB III, nicht der Arbeitsuchendmeldung nach § 38 SGB III.

Zum Sachverhalt:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin eine Sperrzeit verwirkt hat.

Die Klägerin bezog bis zur Arbeitsaufnahme am 24. März 2023 Arbeitslosengeld (Alg). Anschließend war sie bei der Firma A beschäftigt und ab 3. Juli 2023 wegen einer depressiven Episode arbeitsunfähig erkrankt. Am 18. Juli 2023 kündigte ihr die Arbeitgeberin fristlos, geändert im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs in eine Kündigung zum 1. August 2023. Im Kündigungsschreiben erfolgte der Hin-